

1. 1. Ist in Elsaß-Lothringen für die Verteilung und Kolportage von Zeitungen und Wahlaufrufen eine administrative Erlaubnis erforderlich?

2. Setzt die in gewisser Hinsicht für Wahlaufrufe bestehende gesetzliche Vergünstigung voraus, daß sämtliche zu verteilenden Exemplare des Wahlaufrufes mit der eigenhändigen oder nachgedruckten Unterschrift des Wahlkandidaten versehen sind?

Franzöf. Gesetz über die Presse vom 27. Juli 1849 Art. 6 (Bull. d. lois Serie X Nr. 1478).

Franzöf. Gesetz über die Presse vom 11. Mai 1868 Art. 15 (B. d. l. Serie XI Nr. 15981).

Franzöf. Gesetz über die Kautionspflicht der Zeitungen *ic* vom 16. Juli 1850 Artt. 3. 10 (B. d. l. Serie X Nr. 2301).

Franzöf. Gesetz über die Zeitungen und Zeitschriften vom 18. Juli 1828 Art. 8 (B. d. l. Serie VIII Nr. 8754).

Minist. Verfügung, betr. die Verteilung *ic* von Schriftstücken, die sich auf öffentliche Wahlen beziehen, vom 30. Juli 1895 (Sammlung von Gesetzen *ic*, betr. die Justizverwaltung in Elsaß-Lothringen, Bb. 20 S. 429).

Code pénal Art. 463.

I. Straffenat. Ur. v. 24./28. Januar 1897 g. C. u. Gen. Rep. 4040/96.

I. Landgericht Zabern.

Die Angeklagten sind zu Geldstrafen verurteilt worden, weil sie kurz vor den Zaberner Gemeinderatswahlen im Jahre 1896 gedruckte Wahlaufrufe zur Verteilung gebracht haben, welche nicht mit dem Namen der Wahlkandidaten unterzeichnet waren.

Der Ober-Reichsanwalt beantragte die Verwerfung der Revisionen der Angeklagten. Er führte aus:

Die Behauptung, daß es für den vorliegenden Fall an eine Strafbestimmung fehle, und daß der Vorberrichter die Strafe nicht aus Art. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1849 entnommen haben könne, da er sonst auf eine Freiheitsstrafe habe erkennen müssen, erledigt sich durch den Hinweis auf Art. 23 dieses Gesetzes und Art. 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1868. Ebenso ist es zweifellos, daß Wahlaufrufe und Wahlprogramme zu den „écrits“ im Sinne des Art. 6 a. a. E. gehören, wie ja die französische Rechtsprechung selbst Wahlzettelbulletins électoraux portant sans commentaire le nom seul des candidats — zu jenen Schriftstücken gerechnet hat, deren Verteilung nur nach Genehmigung der Verwaltungsbehörde gestattet ist.

Von dieser Vorschrift macht das Gesetz vom 16. Juli 1850 eine Ausnahme, indem es in Art. 10 bestimmt, daß innerhalb 20 Tage vor den Wahlen „les circulaires et professions de foi signées de candidats . . . après dépôt au parquet du procureur de la République“ ohne Erlaubnis der Gemeindebehörde verteilt werden dürfen. Die Angeklagten nehmen diese Ausnahmebestimmung für sich in Anspruch. Sie behaupten, daß je ein Exemplar der von ihnen verteilten beiden Wahlaufrufe mit den Unterschriften der betreffenden Kandidaten bei der Staatsanwaltschaft hinterlegt, und daß eine solche Hinterlegung seit 1871 bis in die neueste Zeit von den Justiz- und Verwaltungsbehörden der Reichslande für genügend erachtet sei, um für derartige Wahlaufrufe das unbedingte Verteilungsrecht zu erwerben. In letzterer Beziehung hat sich nur feststellen lassen, daß bei den Reichstagswahlen des Jahres 1893 und bei späteren sonstigen Wahlen mit einer Kollektivbezeichnung unterzeichnete Wahlaufrufe unter stillschweigender Duldung der Behörden ohne Kolportageerlaubnis verteilt worden sind, wenn nur das hinterlegte Exemplar die Unterschrift des Kandidaten trug. Diese Auffassung des Gesetzes ist anscheinend beeinflusst durch die Praxis französischer Gerichtshöfe, wie sie in dem Commentaire von Rolland de Billargues mitgeteilt wird. Durch eine Verfügung vom 30. Juli 1895, betreffend die Verteilung und den öffentlichen Anschlag von Schriftstücken, die sich an öffentliche Wahlen beziehen, hat jedoch das Ministerium für Elsaß-Lothringen sich für die strengere Auffassung entschieden. Es wi

zwar die Ausnahmenvorschrift des Art. 10 a. a. D. auch dann Anwendung finden lassen, wenn der Wahlaufruf von anderen Personen als den Wahlkandidaten oder unter einem Sammelnamen erlassen ist, sofern nur das Schriftstück die Unterschrift des Kandidaten trägt, es erklärt aber die Unterzeichnung des hinterlegten Exemplares nicht für ausreichend, sondern bestimmt: „das hinterlegte Exemplar muß die handschriftliche Unterschrift des Kandidaten tragen, wogegen für die zur Verteilung oder zum Anschlage bestimmten Exemplare die im Drucke oder durch Vervielfältigung hergestellte Unterschrift des Kandidaten genügt.“ Diese Verfügung steht durchaus auf dem Boden des Gesetzes, und es kann nicht anerkannt werden, daß sie in den Art. 10 a. a. D. eine Doppelbedeutung des Wortes „signer“ hineinbringe, die dem Sprachgebrauche und dem Gedanken des Gesetzes fremd sei. Wenn auch nach den Wörterbüchern das Wort „signature“ gleichbedeutend ist mit „le nom d'une personne écrit par sa main“, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauche auch eine Druckschrift als „signé par son auteur“ bezeichnet werden kann, wenn sie an entsprechender Stelle die gedruckte Namensangabe ihres Urhebers trägt. Es ist einleuchtend, daß in Gesetzen, die sich mit den Schriften in ihrer mechanischen Vervielfältigung befassen, die weitere Bedeutung in den Vordergrund treten muß, und deshalb erscheint in der französischen Preßgesetzgebung das Wort „signature“ in zahlreichen Stellen gleichbedeutend mit „signature imprimée“. So in Art. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1814 relative à la liberté de la presse: „des mémoires sur procès signés d'un avocat;“ Art. 8 des Gesetzes vom 28. Juli 1828 sur les journaux et écrits périodiques: „la signature sera imprimée au bas de tous les exemplaires;“ Art. 9 des Gesetzes vom 11. Mai 1868 sur la presse: „la publication par un journal ou écrit périodique d'un article signé par une personne privée de ses droits civils;“ Art. 8 desselben Gesetzes: „aucun journal ne pourra être signé par un membre du Sénat“. Verlangt das Gesetz eine handschriftliche Unterschrift, so wird dies überall da, wo Zweifel entstehen können, durch besondere Zusätze zum Ausdruck gebracht. So Art. 8 des oben angeführten Gesetzes vom 28. Juli 1828: „chaque numéro de l'écrit périodique sera signé en minute par le propriétaire;“, „l'exemplaire signé pour minute sera déposé;“ Art. 16 des Gesetzes

vom 9. September 1835 sur les contraventions de la presse: „le gérant sera tenu de signer en minute“. Schließt deshalb die sprachliche Bedeutung des Wortes „signées“ seine Beziehung auf die gedruckten Unterschriften keineswegs aus, so wird nicht zu verkennen sein, daß die Auslegung, welche der Vorberrichter dem Art. 10 a. a. D. gegeben hat, dem Wortlaute des Gesetzes sowohl im französischen Texte, als auch in der Übersetzung der Althoff'schen Sammlung am meisten entspricht, wenn auch nicht behauptet werden soll, daß die entgegengesetzte Interpretation grammatisch unmöglich wäre.

Für die erstriechterliche Auffassung spricht aber auch die Entstehungsgeschichte der Ausnahmebestimmung des Art. 10 a. a. D. Diese findet sich schon in Art. 2 des provisorischen Gesetzes von 21. April 1849 (Bulletin des lois 1849 III. S. 370), und zwar in einer Fassung, welche für die Annahme, daß es sich lediglich um das Erforderniß der Unterschrift des hinterlegten Exemplares handele, keinen Raum läßt: „pendant les quarante-cinq jours précédant les élections générales tout citoyen pourra sans avoir besoin d'aucune autorisation municipale . . . distribuer et vendre tous journaux, feuilles quotidiennes ou périodiques et tous autres écrits ou imprimés relatifs aux élections. Ces écrits ou imprimés autre que les journaux doivent être signés de leurs auteurs“. Von zu hinterlegenden Exemplaren ist bis hierher nicht die Rede und eine Beziehung des Wortes „signés“ auf diese daher ausgeschlossen. Erst in einem besonderen Absätze wird hinzugefügt: „ces écrits ou imprimés autre que les journaux devront être déposés . . . au parquet du procureur avant qu'on puisse les afficher, crier, vendre ou distribuer.“

Diese Bestimmung blieb neben dem Art. 6 des Pressegesetzes von 27./29. Juli 1849 bestehen, wurde demnächst aber durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 1850 ersetzt. Bei der Beratung dieses Gesetzes in der Nationalversammlung wurde die Aufrechterhaltung der freieren Bestimmungen des früheren Gesetzes versucht, und ein Amendement Sautahra brachte sogar die Vorschrift der Niederlegung bei der Staatsanwaltschaft ganz in Wegfall, bestimmte aber trotzdem „Ces écrits ou imprimés devront être signés de leurs auteurs“ (Moniteur universel 1850 S. 2362). Das Amendement wurde abgelehnt und die Kommissionsvorlage mit geringen Abänderungen zum Gesetze erhoben. Die Verhandlungen bieten nicht den geringsten An-

hält dafür, daß man von dem bisherigen Erfordernisse der Unterzeichnung der zu verteilenden Exemplare habe abweichen wollen. Das neue Gesetz unterscheidet sich vielmehr, abgesehen von der veränderten Fristbestimmung und der Ausdehnung auf alle Wahlen von dem Gesetze vom 21. April 1849 nur durch die Beschränkung auf *circulaires et professions de foi* und dementsprechende Vorschrift der *signature des candidats* statt des *auteurs*. Im übrigen handelt es sich nur um eine redaktionelle Änderung der drei Sätze des älteren Gesetzes zu einer zusammenhängenden Satzverbindung.

Noch deutlicher wird die Beziehung des Wortes „signées“ auf die zu verteilenden Exemplare durch Art. 3 desselben Gesetzes vom 16. Juli 1850: „tout article de discussion politique, philosophique ou religieuse inseré dans un journal devra être signé par son auteur.“ Zu dieser auf einem Amendement des Abgeordneten de Linguy beruhenden Bestimmung wurde von der Kommission der Nationalversammlung ein Unteramendement eingebracht: „la signature exigée par le paragraphe précédant sera apposée sur l'original de l'article, dont la représentation ne pourra être exigée par le ministre public que dans le mois à partir de la publication“ (*Moniteur universel* 1850 S. 2356. 2359). Das Unteramendement wurde abgelehnt, nachdem seitens eines gegnerischen Abgeordneten erklärt war: „ce que nous voulons, c'est la publicité des noms devant le tribunal de l'opinion publique; ce que nous voulons ce n'est pas une signature honteuse, qui se cache au bas d'un manuscrit, ce que nous voulons c'est que celui, qui nous accuse, fasse connaître son nom“ und weiter: „il n'est jamais entré dans ma pensée de contraindre un auteur à signer 10 000 exemplaires d'un journal; il signe son manuscrit, qu'il dépose, puis le prête imprime la signature en imprimant l'article“ (*Moniteur universel* S. 2373—2375).

Fordert also Art. 3 mit den Worten „devra être signé“ unzweifelhaft die (gedruckte) Unterschrift unter den verteilten Druckschriften, so wird man die Worte des Gesetzes vom 21. April 1849: „doivent être signés“ nicht anders verstehen und noch weniger in Art. 10 eine Beschränkung hineinlegen dürfen, welche an einer anderen wesentlich gleichlautenden Stelle desselben Gesetzes nachweisbar ausgeschlossen ist. Zu einer solchen Verschiedenheit der Auslegung würde

nur die nachgewiesene Verschiedenheit des gesetzgeberischen Zweckes berechtigen. Wie aber der Vorderrichter zutreffend hervorhebt, hat die Vorschrift des Art. 10 a. a. O. neben der Rücksicht auf die Wahlkandidaten den sehr guten Sinn, daß die Wähler wissen sollen welchem Kandidaten sie das politische Glaubensbekenntnis zuschreiben und mit wem sie also deshalb in Beziehung treten können, abgesehen davon daß die in der Nationalversammlung für die Signatur der Zeitungsartikel angeführten Gründe bei den Wahlaufrufen in gleicher Weise zutreffen. Von den hier in Betracht kommenden beiden Wahlaufrufen zeigt sich dies besonders bei dem ersten, der weder im Texte noch unter demselben den Namen irgend eines Kandidaten enthält, sodaß es den Publikum völlig unbekannt bleibt, von wem die Angriffe gegen die bekämpfte Partei und deren Leiter ausgehen. Dem wird man auch nicht entgegensetzen dürfen, daß Art. 10 nicht wie Art. 3 die Unterschrift des Verfassers, sondern die des Kandidaten fordere, denn diese Änderung des Gesetzes vom 21. April 1849 ergab sich bei der Einschränkung der verteilbaren Schriftstücke von selbst, und man ist offenbar davon ausgegangen, daß „professions de foi“ stets, Wahlaufrufe in der Regel von den Kandidaten ausgehen oder doch vor ihnen vertreten werden.

Es ist endlich die Auffassung zurückzuweisen, als ob die erst richterliche Auslegung dem Worte „signées“ eine Doppelbedeutung beilege: das Wort bezieht sich vielmehr ausschließlich auf die Unterzeichnung der verteilten Wahlaufrufe, die Notwendigkeit der handschriftlichen Unterzeichnung des Originales folgt aus der Vorschrift des dépôt judiciaire, der für den französischen Gesetzgeber ein feststehender Begriff war und in der Hinterlegung eines „exemplaire signé en minute“ bestand. Gegenüber diesen Gründen steht nur allerdings eine Plenarentscheidung des französischen Kassationshofes vom 30. Januar 1857 anscheinend auf einem anderen Standpunkte indem sie für bulletins électoraux destinés à exprimer le vote die Verteilung ohne Kolportageerlaubnis für zulässig erklärt, falls nur das bei der Staatsanwaltschaft hinterlegte Exemplar die Unterschrift des Kandidaten trägt. Das Plenarurteil hatte es aber so wenig wie ein späteres Urteil des Appellhofes in Rennes mit der Entscheidung der hier streitigen Frage zu thun. Es handelte sich um die Anwendung des Art. 6 des Gesetzes vom 27./29. Juli 1849 auf einfach

Wahlzettel, simples bulletins électoraux, und der Kassationshof gelangte zu der Annahme, daß auch diese unter den Begriff „écrits“ fielen und deshalb nur mit administrativer Erlaubnis verteilt werden dürften.

Diese Entscheidung enthielt eine empfindliche Beschränkung der freien Ausübung des Wahlrechtes, und sie würde auch durch die Anwendung der Ausnahmebestimmung des Art. 10 a. a. D. dann gemildert sein, wenn man die Unterzeichnung der verteilten Wahlzettel durch die Kandidaten verlangt hätte. Eine solche würde die bestimmungsmäßige Verwendung der bulletins de vote beeinträchtigt haben und konnte deshalb gegenüber dem Inhalte der in Betracht kommenden Schriftstücke als eine zwecklose Formalität füglich erlassen werden.

Entscheidungsgründe des Reichsgerichtes.

1. Es wird von den Angeklagten zunächst bestritten, daß ein gedruckter Wahlaufruf und eine Zeitung unter die Vorschriften des Art. 6 des Gesetzes über die Presse vom 27. Juli 1849 fallen. Diese Gesetzesbestimmung bedroht mit Strafe die ohne Erlaubnis der Behörde erfolgte Verteilung oder Kolportage von „livres, écrits, brochures, gravures et lithographes“. Unter die gesetzliche Bestimmung fallen demnach alle Schriftstücke, gleichgültig von welcher Art sie seien, also auch Zeitungen und solche, die Wahlaufrufe enthalten. Hierfür sprechen die Häufung der vom Gesetze beliebten Ausdrücke und die Allgemeinheit ihrer Bedeutung. In der französischen Doktrin und Rechtsprechung wird denn auch das Wort „écrits“ in der weitesten Bedeutung des Wortes und namentlich auch von Zeitungen und Wahlaufrufen verstanden.

Vgl. Rouffet, Code gen. d. lois s. l. presse Nr. 465 Note 1968 fig.;
 Kolland de Villiargues, Cod. d. l. de la presse zu Art. 6
 des Gesetzes vom 27. Juli 1849 § 2 Note 7. S. 10; Dalloz,
 rép. „presse“ Nr. 428. 428.

Der erste Richter hat deshalb in vollkommen richtiger Auffassung der Bedeutung des Wortes „écrits“ die in Frage stehenden Zeitungen und Wahlaufrufe unter die gesetzliche Bestimmung subsumiert. Wenn die Revision vermeint, der erste Richter hätte bei Anwendung des Gesetzes vom 27. Juli 1849 unbedingt eine Freiheits- und eine Geldstrafe verhängen müssen, so beruht diese Meinung auf Gesetzesun-

kenntnis. Nach Art. 23 des Gesetzes vom 27. Juli 1849 in Verbindung mit Art. 15 des Gesetzes vom 18. Mai 1868 findet Art. 46: Code pénal auf die Delikte des Gesetzes von 1849, bezw. auf Preßdelikte — und um ein solches handelt es sich im gegebenen Falle vgl. die Überschrift des Gesetzes: loi sur la „presse“ — Anwendung und dieser Art. 463 gestattet unter gewissen, für den vorliegenden Fall zutreffenden Voraussetzungen, auf die Strafen der einfachen Polizei und zwar elektiv auf Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu erkennen, mit der durch den angeführten Art. 15 bestimmten Beschränkung daß die Geldstrafe nicht weniger als 50 Franken betragen darf.

2. Die Angeklagten hatten sich vor dem ersten Richter in Bezug auf die Verbreitung der Wahlaufrufe auf die Vergünstigung des Art. 10 des Gesetzes vom 16. Juli 1850 berufen.¹ Das angefochtenen Urteil spricht ihnen jedoch diese Vergünstigung ab, weshalb die Angeklagten Verletzung dieser letzteren Gesetzesstelle rügen. In diesen Punkte erweist sich denn auch die Revision als begründet.

Die Angeklagten hatten schon vor dem ersten Richter behauptet die bei der Staatsanwaltschaft hinterlegten Exemplare des in Frage stehenden roten und des weißen Wahlaufrufes seien von den darin empfohlenen Kandidaten unterschrieben; dies genüge, um die Aufruf ohne besondere Erlaubnis der Behörde in Gemäßheit jener Gesetzesbestimmung verteilen zu können. Der erste Richter dagegen faßte die Bestimmung des Gesetzes so auf, als ob alle Exemplare der Wahlzettel, welche zur Verteilung gelangen, mit der geschriebenen oder gedruckten Unterschrift des Kandidaten versehen sein müßten, damit vor der gesetzlichen Vergünstigung Gebrauch gemacht werden könne.

Der erste Richter gelangt zu dieser Auffassung hauptsächlich aus Grund der grammatischen Auslegung des Gesetzes, indem er in Texte desselben die Pluralform (les circulaires et professions de foi „signées“ des candidats) auf alle Exemplare der Wahlaufrufe bezieht. Hierzu ist aber die Auslegung nicht genötigt, vielmehr erklärt sich diese Pluralform schon daraus daß das Wort „signées“

¹ Dieser Art. 10 lautet: Pendant les vingt jours qui précéderont les élections, les circulaires et professions de foi signées des candidats pourront après le dépôt au parquet du procureur de la République, être affichées et distribuées sans autorisation de l'autorité municipale. D. C.

sich auf die zwei vorausgehenden Substantiva circulaires et professions de foi, also eine Mehrheit bezieht.

Das Wort „signer“ ist in der Rechts- und Gesetzesprache seiner allgemeinen Bedeutung nach nur von der eigenhändigen Unterschrift von Personen zu verstehen (vgl. Diction. de l'Acad. fr. und beispielsweise Artt. 1318. 1322. 1324. 1326. 1327 Code civil). Überdies spricht der Grund des Gesetzes entschieden gegen die erstrichterliche Auslegung.

Das Gesetz will durch das Erfordernis der Unterschrift der Kandidaten verhüten, daß als solche Personen ohne ihr Wissen und möglicherweise gegen ihren Willen aufgestellt werden, welche mit der in dem Wahlaufrufe vertretenen Meinung und den darin verfolgten Zielen nicht einverstanden sind. Dieser Zweck des Gesetzes wird aber vollkommen erreicht durch die Bestimmung, daß das Exemplar des Wahlaufrufes, das bei der Staatsanwaltschaft hinterlegt worden, von dem Kandidaten eigenhändig unterschrieben sei. Für die übrigen zur Verteilung bestimmten Exemplare ist diese Vorsichtsmaßregel nicht erforderlich. Wenn auch, wie der erste Richter hervorhebt, der in Bezug genommene Art. 10 eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes von 1849 ist, so ist doch nicht außer acht zu lassen, daß letztere Gesetzesbestimmung selbst eine Beschränkung enthält, die durch die Gesetzesauslegung nicht zu begünstigen ist, und daß im Zweifel für die Freiheit der Wahlbewegung zu entscheiden ist.

Allerdings fehlt es nicht an Bestimmungen der französischen Preßgesetzgebung, aus welchen zu entnehmen ist, daß die Bedeutung des Wortes „signer“ und „signature“ auch eine gedruckte Unterschrift umfaßt. So spricht Art. 8 des Gesetzes vom 18. Januar 1828 von „signé pour minute“ und von „signature . . . imprimée“, und Art. 3 des angeführten Gesetzes vom 16. Juli 1850 läßt erkennen, daß die Unterschrift eines Zeitungsartikels durch den Autor mitabgedruckt werden soll. Allein diese Gesetzesstellen enthalten spezielle Vorschriften für periodische Schriften und Zeitungen, bezüglich deren besondere legislatorische Gesichtspunkte, z. B. die Verantwortlichkeit des Autors für den von ihm verfaßten Artikel, maßgebend sind, und welche nicht ohne weiteres auf die nach anderen Gesichtspunkten zu beurteilenden Schriftstücke des angeführten Art. 10 ausgedehnt werden können. In Bezug auf diese Schriftstücke ist, wie gezeigt, kein Grund

erfindlich, weshalb die Freiheit der Wahlbewegung, die das Gesetz begünstigen will, in erheblichem Maße dadurch beschränkt oder erschwert werden soll, daß, abgesehen von dem bei der Staatsanwaltschaft niedergelegten Exemplare, auch alle übrigen mindestens mit der gedruckten oder sonstwie auf mechanischem Wege hergestellten Unterschrift der Kandidaten versehen werden müssen.

In Frankreich wird auch die bezügliche Gesetzesvorschrift von der Rechtsprechung nicht anders aufgefaßt. Der französische Kassationshof spricht sich in einem Plenarerkennnisse (chambres réunies) vom 30. Januar 1857 (Dalloz, Périod. 1857 L. 16) in Übereinstimmung mit den Konklusionen des Generalprokurators dahin aus, daß die Freiheiten, welche Art. 10 a. a. D. den circulaires oder bulletins électoraux und professions de foi gewähre, nur an die Erfüllung von zwei Bedingungen vor der Verteilung geknüpft seien: die Hinterlegung eines Exemplares bei der Staatsanwaltschaft und die Unterzeichnung dieses Exemplares durch die darin aufgestellten Wahlkandidaten; daß aber nach Erfüllung dieser Bedingungen Drucksachen der bezeichneten Art frei und ohne Unterschrift (librement et sans signature) während gewisser Zeit verteilt werden dürfen. In gleichem Sinne spricht sich ein Urteil des Appellhofes in Rennes vom 21. April 1875 (Jour. de Pal. 1875 S. 691) aus. Allerdings scheint die vom ersten Richter angeführte Ministerialverfügung vom 30. Juli 1895 von einer anderen Auffassung des Gesetzes auszugehen; allein durch diese kann das Gesetz selbst nicht abgeändert und die Notwendigkeit von auch nur durch mechanischeervielfältigung hergestellten Unterschriften der Kandidaten für solche Exemplare von Wahlaufrufen geschaffen werden, welche das Gesetz selbst nicht dieser Maßregel unterwirft.

Der erste Richter hat nun in rechtsirrtümlicher Weise es unterlassen, den Einwand der Angeklagten, daß das bei der Staatsanwaltschaft hinterlegte Exemplar eines jeden der beiden in Frage stehenden Wahlaufrufe mit der Unterschrift des Kandidaten versehen sei, zu prüfen. Das Urteil mußte daher insofern der Aufhebung unterliegen. . . .